

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität im Gasnetz von TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (nachfolgend Netzbetreiber)

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
UST-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

1. Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 2 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685, G 687, G 689 und G 2000 sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Die im Rahmen des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 notwendigen Anforderungen und Hinweise über die Ausführungen von Zähleranschlüssen und deren Messstrecken sind im DVGW Arbeitsblatt G 600 und in den im Internet unter www.thueringer-energienetze.com veröffentlichten Technischen Hinweisen Gas vorgegeben.

Die darüber hinaus notwendigen Anforderungen und Hinweise außerhalb des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 sind mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.

3. Anforderungen an Messeinrichtungen

3.1 Allgemeines

Die Baulänge für den Anschluss von Turbinenrad-, Drehkolben-, Wirbel- und Ultraschallgaszähler (Abstand gemessen zwischen den Flanschanschlüssen der Ein- und Auslaufstrecke) beträgt $3 \times DN$.

Hinzu kommen noch die gerätespezifisch geforderten Längen für die Ein- und Auslaufstrecken.

3.2 Balgengaszähler mit Temperaturkompensation

Gemäß DVGW G 685, Pkt. 5.2.3.2 beinhaltet die Maßgabe des Netzbetreibers den generellen Einsatz von Balgengaszählern mit Temperaturkompensation bis einschließlich Zählergröße G 65 grundsätzlich für den Neueinbau und den Gerätewechsel im Netzgebiet von TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Aufgrund der besonderen topologischen und meteorologischen Bedingungen in Thüringen sind folgende Messbereiche für den Einsatz von Balgengaszählern mit Temperaturkompensation (BGZ mit TK) umzusetzen:

Umgebung: -20°C bis $+50^{\circ}\text{C}$
Medium: -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität im Gasnetz von TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (nachfolgend Netzbetreiber)

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
UST-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

3.3 Einsatz von Zustandsmengenumwerter

In Ergänzung zum DVGW G 689 gelten folgende Einsatzbedingungen für die Verwendung von Zustandsmengenumwerter:

1. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 22$ mbar bis einschließlich 50 mbar und vertraglicher Anschlussleistung ≥ 1 MW
2. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 50$ mbar bis einschließlich 100 mbar und vertraglicher Anschlussleistung ≥ 500 kW

4. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den BDEW-Veröffentlichungen unter der Dachmarke EDI@Energy sowie den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und dem Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5. Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Gasdruck-Regelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein bei einem Netzbetreiber eingetragenes bzw. und zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen und Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollte im Rahmen von Umbauarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber das Betätigen der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses erforderlich sein, so sind vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige beim Netzbetreiber erforderlich. Die Wiederinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage hat gemäß DVGW Regelwerk, im Besonderen des DVGW-Arbeitsblattes G 600 zu erfolgen.